

ZH_OBERGERICHT SB140086 vom 16. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140086

FR: ZH_OBERGERICHT SB140086 du 16 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140086 del 16 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 16. Oktober 2013 wurde die Beschuldigte A._____ anklagegemäss der Irreführung der Rechtspflege sowie der versuchten Begünstigung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 50.– sowie einer Busse von Fr. 400.– bestraft, wobei ihr für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt wurde (Urk. 36 S. 17). Gegen diesen Entscheid meldete die Beschuldigte mit Eingabe vom 22. Oktober 2013 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 32). Die Berufungserklärung der Beschuldigten sowie deren Präzisierung gingen, nachdem ihr das begründete Urteil am 18. Dezember 2013 zugestellt wurde (Urk. 35/2), ebenfalls innert gesetzlicher respektive richterlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 37 und Urk. 42; vgl. Urk. 40). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 7. April 2014 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 46; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Mit Präsidialverfügung vom 25. April 2014 wurden die seitens der Beschuldigten im Berufungsverfahren gestellten Beweisergänzungsanträge begründet abgewiesen

- 4 - (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 49). Das Gesuch der Beschuldigten vom 20. März 2014 um Bestellung eines amtlichen Verteidigers (Urk. 42) wurde mit Präsidialverfügung vom 5. Mai 2014 begründet abgewiesen (Urk. 51).

E. 2

Die Beschuldigte hat in der Untersuchung, im Haupt- wie im Berufungsverfahren stets bestritten, eine Falsch-Selbst-Anzeige begangen zu haben. Sie sei tatsächlich die Lenkerin des Motorrades auf der fraglichen Fahrt gewesen (Urk. 2; Urk. 3; Urk. 4 und Urk. 29 S. 4ff.; Urk. 62 S. 4; Prot. II S. 9).

E. 3

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die Aussagen der Beschuldigten, wie (und soweit) sie sie im bisherigen Verfahren deponiert hat, angeführt (Urk. 36 S. 5ff.), worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist, (Art. 82 Abs. 4 StPO) und anschliessend zusammengefasst erwogen, was folgt:

- 5 - Aus der Tatsache, dass die Beschuldigte sich für das fragliche SVG-Delikt (gemäss Anklageschrift in Sachen gegen B._____) selber anzeigt, aber zu diesen Umständen in der Untersuchung nie genauere Ausführungen gemacht habe, sei zu schliessen, dass auch die Beschuldigte bei ihrer Selbstanzeige stillschweigend von diesem Sachverhalt ausgegangen sei. Anderenfalls hätte sie den Sachverhalt – auch ungefragt – zumindest aus ihrer eigenen Sicht dargestellt, allenfalls präzisiert oder auch bestritten. Es erstaune, wenn sie (erst) heute eine andere Version des Vorfalls präsentiere und eine Sachbeschädigung bestreite. Ihre

aktuelle Sachverhaltsversion stimme klarerweise nicht mit der Version der damals befragten Zeugen überein, welche übereinstimmend die der Verurteilung B.____s zugrunde liegende Version geschildert hätten. Entgegen ihrer Darstellung sei sie sodann im Verfahren gegen B.____ insoweit befragt worden, als aus dem Polizeirapport immerhin hervorgehe, dass die Beschuldigte damals der Polizei gesagt habe, sie habe den ganzen Tag gearbeitet und sei nicht mit dem Motorrad gefahren. In der Folge habe sie die Aussage verweigert. Des Weiteren lasse sich der Zeitpunkt des Vorfalls nicht mit der Arbeitszeit der Beschuldigten am fraglichen Tag vereinbaren. Zum Aussageverhalten der Beschuldigten falle ferner generell auf, dass sie oftmals gar nicht oder nur ausweichend ausgesagt habe. Es erscheine unerklärlich, dass die Beschuldigte erst vier Jahre nach dem Vorfall zur Polizei gegangen sei, um ihr Gewissen zu beruhigen. Wäre ihr die Wahrheitsfindung und das Verhindern eines Justizirrtums tatsächlich derart wichtig, wie sie angäbe, wäre zu erwarten, dass sie sich bereits im Verfahren gegen B.____ aktiv darum bemüht hätte. Als plausibler Grund für die späte Selbstanzeige als auch für deren konkreten Zeitpunkt erscheine die Absicht der Beschuldigten, neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe auch zu verhindern, dass B.____ der Führerausweis für unbestimmte Zeit entzogen werde. Insgesamt seien die Aussagen der Beschuldigten mit Zweifeln behaftet und insgesamt sei der Anklagesachverhalt erstellt (Urk. 36 S. 6-10).

E. 4

Zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Beweiswürdigung ist auf die entsprechende Erwägung im angefochtenen Entscheid (Urk. 36 S. 5f.) sowie die einschlägige höchstrichterliche Praxis zu verweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_793/2010 vom 14. April 2011 E. 1.3.1. mit zahlreichen Verweisen).

- 6 -

E. 4.1

Zur Tatkomponente hat die Vorinstanz erwogen, die Tatbestände der Irreführung der Rechtspflege wie auch der Begünstigung würden das unbeeinträchtigte Funktionieren der Strafjustiz schützen. Hinsichtlich der Irreführung der Rechtspflege sei (zur objektiven Tatschwere) festzuhalten, dass die Polizei schon früh Zweifel an den Aussagen der Beschuldigten gehabt habe und somit die falsche Selbstanzeige weder grössere polizeiliche Ermittlungsarbeiten bewirkt hätte noch weitere Personen in das Verfahren involviert worden seien. Bezüglich der Begünstigung habe die Beschuldigte B.____ dem Vollzug einer immerhin mehrmonatigen Freiheitsstrafe entziehen wollen. Für beide Delikte sei (zum Motiv und somit zur subjektiven Tatschwere) davon auszugehen, dass die Beschuldigte ihrem Lebenspartner B.____ habe helfen wollen, mithin nicht aus egoistischen Gründen gehandelt habe. Insgesamt sei das Tatverschulden als noch leicht einzustufen und die Einsatzstrafe bei je 200 Tagessätzen festzulegen. Bei der Begünstigung sei es beim Versuch geblieben und die Selbstanzeige habe keinerlei Auswirkungen auf das gegen B.____ geführte Strafverfahren gehabt.

- 11 - Da dessen Verurteilung im Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits rechtskräftig gewesen sei, habe ein Erfolg gar nicht eintreten können. Somit rechtfertige es sich, die Einsatzstrafe für die Begünstigung um ca. drei Viertel zu reduzieren. Unter Berücksichtigung des Versuchs, der Deliktsmehrheit sowie des Asperationsprinzips ergäbe sich eine reduzierte Einsatzstrafe von insgesamt 240 Tagessätzen Geldstrafe (Urk. 36 S. 14f.).

E. 4.2

Diese Erwägungen sind im Resultat als angemessen zu übernehmen und in der Begründung wie folgt zu ergänzen respektive zu korrigieren: B._____ wurde für mehrere, teilweise im vorliegenden Verfahren nicht zur Diskussion stehende Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Wenn die Vorinstanz – sinngemäss – ausführt, zumindest mehrere Monate davon (respektive die entsprechende Anzahl Tagessätze Geldstrafe) wären auf die in concreto interessierenden SVG-Delikte sowie die Sachbeschädigung entfallen, trifft dies zu (vgl. Urk. 6/2 und die dort angehängte Anklageschrift). Nicht richtig ist – wie bereits vorstehend erwogen – die Überlegung, der Taterfolg der Begünstigung hätte gar nicht eintreffen können, da die Verurteilung B._____s zum Zeitpunkt der Tatbegehung der Beschuldigten bereits rechtskräftig gewesen sei: B._____ hätte für den Fall einer Verurteilung der Beschuldigten betreffend die SVG-Delikte seine Verurteilung in Revision ziehen und damit den Vollzug zumindest eines Teils der fraglichen Strafe abwenden können. Zudem wollte die Beschuldigte B._____ nicht nur vor dem Strafvollzug, sondern auch vor dem Entzug des Führerausweises bewahren. Wenn die Vorinstanz sodann für beide zu beurteilenden Delikte eine einheitliche Einsatzstrafe bemisst, entspricht dies nicht der aktuellen bundesgerichtlichen Vorgabe zur Strafzumessung gemäss Art. 49 StGB: Bei Tatmehrheit ist in einem ersten Schritt (gedanklich) die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen und anschliessend diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (Urteil des Bundesgerichts 6B_802/2013 vom 27. Januar 2014 E. 3.5. mit Verweisen). Eine Einsatzstrafe von "je 200 Tagessätzen Geldstrafe" (was – dies nur nebenbei – 400 Tagessätze ergibt und damit die obere Grenze der fraglichen Strafart überschreiten würde; Art. 34

- 12 - Abs. 1 StGB) wäre denn auch – selbst wenn vollendete und nicht nur versuchte Begünstigung vorliegen würde – für das konkret zu beurteilende Tatverschulden zu streng bemessen. Vielmehr wäre die Einsatzstrafe für die im Vordergrund stehende Irreführung der Rechtspflege unter Berücksichtigung des "noch leichten" Verschuldens im Rahmen des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von drei Jahren) etwa in der Mitte des unteren Drittels – mithin mit der Vorinstanz auf 200 Tagessätze Geldstrafe – anzusetzen.

E. 4.3

Zur Täterkomponente hat es die Vorinstanz unterlassen, den Werdegang der Beschuldigten anzuführen (Urk. 36 S. 15; Art. 47 Abs. 1 StGB), was an dieser Stelle nachzuholen ist: Die Beschuldigte wurde am tt. Juli 1974 in E._____ als Tochter von F._____ und G._____ geboren. Sie ist ledig und hat keine Kinder (Urk. 29 S. 3). Zurzeit arbeitet sie als Verwaltungssekretärin am D._____ und erzielt (mit einem 80%-Pensum) einen monatlichen Nettolohn von Fr. 4'521.25, welcher dreizehn Mal ausbezahlt wird (Urk. 29 S. 1f.; Urk. 47/2; Urk. 47/5; Urk. 62 S. 2). Die monatliche Mietzinsbelastung (für eine 4 ½-Zimmerwohnung sowie zwei Einstellplätze) beläuft sich auf insgesamt Fr. 2'460.–, wobei jeweils auch B._____ als Mieter auf den jeweiligen Mietverträgen aufgeführt ist (Urk. 47/3). Die Beschuldigte hat kein Vermögen und Schulden im Umfang von rund Fr. 7'000.– (Urk. 47/2). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde hierzu aktualisiert, dass sich die Schulden vermehrt hätten, da sie nun die gesamten Mietkosten übernehmen müsse (Urk. 62 S. 1). Weitere Aktualisierungen ergaben sich nicht (vgl. Urk. 62). Die persönlichen Verhältnisse wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus. Eine erhöhte Strafeempfindlichkeit weist die Beschuldigte nicht auf. Aufgrund ihrer Anstellung beim D._____ ist sie allenfalls ganz generell sensibel betreffend eine strafrechtliche Verurteilung,

nicht jedoch betreffend die Sanktionshöhe. Ein positives Nachtatverhalten, gestützt auf welches sie eine Strafmindering reklamieren könnte (Einsicht, Reue, Geständnis), hat die Beschuldigte nicht gezeigt. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was sich ebenfalls neutral auswirkt (Urk. 39). Aufgrund der Täterkomponenten ergeben sich somit keine Veränderungen der Einsatzstrafe, wie dies auch die Vorinstanz (zu Recht) feststellte (Urk. 36 S. 15).

- 13 - Wenn die Vorinstanz insgesamt eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen bemessen hat, ist dies angemessen und zu übernehmen. Eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 200 Tagessätzen um 40 Tagessätze für die versuchte Begünstigung erscheint in Anbetracht des noch leichten Verschuldens, des Umstandes, dass die Tat nicht zur Vollendung gelangte, sowie unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips nämlich als durchaus als angezeigt.

E. 4.4

Die Beschuldigte hat die von der Vorinstanz bemessene Tagessatzhöhe von Fr. 50.– nicht substantiiert bemängelt und zudem Angaben zu ihren finanziellen Verhältnissen – zumindest im bisherigen Verlauf des Verfahrens, aber auch in der Berufungsverhandlung – teilweise verweigert (Prot. I S. 2f.; Urk. 4 S. 8f.; vgl. Urk. 62 S. 3f.). Unter Berücksichtigung der von ihr im Rahmen des Berufungsverfahrens eingereichten Unterlagen zu ihrer aktuellen finanziellen Situation (Urk. 47/2-5 und Urk. 47/7) und den gemachten Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 62) kann die Tagessatzhöhe von Fr. 50.– mit der Begründung der Vorinstanz übernommen werden (Urk. 36 S. 15f.), zumal sich B._____ gemäss Auskunft des Amtes für Justizvollzug in Halbgefangenschaft befindet, weshalb er weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ein Einkommen erzielen und dementsprechend die Hälfte der Mietkosten übernehmen kann (vgl. Art. 77b StGB). 5. Die Vorinstanz hat die Geldstrafe mit einer Verbindungsbusse von Fr. 400.– unter Ansetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen kumuliert (Urk. 36 S. 16f.; Art. 42 Abs. 4 StGB). Da die Geldstrafe bedingt auszusprechen ist, erscheint dies sachgerecht und ist zu bestätigen (BGE 134 IV 1 S. 8).

E. 5

Anlässlich der Berufungsverhandlung hat die Beschuldigte den angefochtenen Entscheid dahingehend kritisiert, sie sei am fraglichen Tag gefahren. Der Vorfall sei auf ihrem Arbeitsweg geschehen und es sei ihr Motorrad. Was solle B._____ um diese Zeit auf ihrem Arbeitsweg machen. Sie sei gefahren (Prot. II S. 9).

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

- 15 -

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Beschuldigte (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Beschuldigte – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16. Juni 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.